

„Helau liebe Närrinnen und Narren!“

Die 5. Jahreszeit wirft Ihre Schatten voraus und wir freuen uns, dass Ihr am **Samstag, den 10.02.2018**, am Karnevalsanzug des KCEG Blau-Weiß Guckheim teilnehmen möchtet. **Beginn der Veranstaltung ist um 13.33 Uhr.**

Der Karnevalsanzug in Guckheim hat sich in den letzten Jahren zu einem der größten und schönsten Umzüge im Westerwald entwickelt. Hierauf sind wir stolz und möchten gemeinsam mit euch dafür Sorgen, dass sich diese Entwicklung fortsetzt!

Grundvoraussetzung dafür ist ein reibungsloser und sicherer Ablauf. Hierfür gibt es einige Regeln zu beachten, die wir diesem Anmeldeformular beifügen. Wir bitten euch, diese mit eurer Gruppe zu besprechen und im Sinne aller Teilnehmer und Zuschauer, auch zwingend zu befolgen!

Darüber hinaus möchten wir die Attraktivität des Zuges weiter steigern. Im Hinblick auf die Teilnehmerzahl bzw. die mitwirkenden Gruppen sind wir inzwischen an unserer Kapazitätsgrenze angelangt. Wir sind in der Situation, dass wir mitunter Gruppen absagen müssen, weil der Umzug die maximale Größe erreicht hat. Da wir die Länge des Umzugs nicht mehr ausweiten können möchten wir uns darauf konzentrieren, die Veranstaltung für unsere Zuschauer, Familien mit Kindern, aber auch die Anwohner noch attraktiver und familienfreundlicher zu gestalten. Daher werden wir 2018 einige Änderungen vornehmen:

- Entlang der Strecke werden wir **mobile Toiletten** aufstellen. Bitte wirkt als Verantwortliche eurer Gruppe darauf hin, dass diese auch genutzt werden und die „Notdurft“ nicht in den Vorgärten der Anwohner verrichtet wird!
- Der Umzug soll reibungslos und ohne Unterbrechungen oder Lücken der Zugstrecke folgen. Achtet bitte darauf, dass eure Gruppe **keine Lücken** entstehen lässt oder („Pinkel“-)**Pausen** einlegt. Die Geschwindigkeit des Umzugs ist so gewählt, dass Teilnehmer auch nach einem Toilettenbesuch die Gruppe wieder ohne Probleme erreichen können.
- Das eine solche Veranstaltung auch ohne den Ausschank alkoholischer Getränke sehr viel Spaß bereitet, beweisen nicht nur die rheinischen Karnevalshochburgen. Wir möchten euch bitten, **keinen Alkohol an die Zuschauer** auszugeben!
In den letzten Jahren hatten wir vermehrt Jugendliche, die aufgrund des Alkoholkonsums während oder unmittelbar nach dem Umzug per Krankenwagen abtransportiert werden mussten. Wir können nicht verhindern, wenn Personen sich hochprozentige Getränke mitbringen, aber wir können dazu beitragen, dieses Problem einzudämmen.

- Vor der Grundschule in der Schulstraße möchten wir, angelehnt an die Familienblöcke, die man heute in den modernen Fußballstadien findet, einen gesonderten **Familienbereich** anbieten. In diesem Bereich befinden sich erfahrungsgemäß wenig Zuschauer. Familien und Kinder haben hier mehr Platz, so dass es so zu weniger Gedränge kommen und sicherer sein sollte. Zudem stehen saubere Toiletten in der Schule ebenso zur Verfügung wie, abhängig von der Witterung, trockene Unterstellmöglichkeiten in der Schulaula. Daneben versuchen wir alkoholfreie und warme Getränke (Tee oder Kakao) anzubieten. Um dieses Vorhaben zu unterstützen bitten wir euch, für diesen Bereich der Strecke, der sich im letzten Drittel befindet, noch **ausreichend Wurfmaterial** zurück zu halten!
- Wie Eingangs erwähnt, haben wir mehr Anfragen und Anmeldungen für eine Teilnahme von Fußgruppen oder Motivwagen, als wir annehmen können. Welchen Gruppen wir zusagen entscheiden wir daher künftig verstärkt danach, wie **fantasievoll** ein Motiv umgesetzt bzw. welche **Mühe** dahinter erkennbar wird. Es geht dabei nicht darum, ob es viel oder wenig Geld kostet, sondern um die **Idee und den erkennbaren Willen, diese ansprechend und kreativ darzustellen** und damit auch ein Stück zur Attraktivität des Umzugs beizutragen.

Mit diesen Maßnahmen möchten wir gemeinsam mit euch dafür Sorgen, dass der Karnevalsanzug in Guckheim auch in Zukunft einer der größten und schönsten Veranstaltungen dieser Art im Westerwald bleibt!

In diesem Sinne, wünschen wir euch und uns allen einen reibungslosen und schönen Karnevalsanzug! Nach dem Zug laden wir euch wieder dazu ein, mit uns zusammen im Festzelt am Kirmesplatz, noch ein paar schöne und närrische Stunden zu verbringen!

„Guggem Helau!“

Anlagen:

- „Richtlinie zur Durchführung und Teilnahme am Karnevalsanzug“
- Umzugsordnung
- Anmeldevordruck

Richtlinie zur Durchführung und Teilnahme am Karnevalsumzug des KCEG Blau-Weiß Guckheim in der gültigen Fassung vom 01.11.2017

1. Allgemeine Bestimmungen:

Fastnachtsumzüge und sonstige Umzüge (Brauchtumsveranstaltungen) bedürfen, da sie die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmen, einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung.

Auf dieser Rechtsgrundlage für die Durchführung von Karnevalsumzügen in der Gemeinde Guckheim müssen die vorliegenden Richtlinien beachtet werden. Sie ist gleichzeitig Auflage und Bedingung zu der jeweiligen Erlaubnis, die der Veranstalter zuvor bei der zuständigen Ordnungsbehörde zu beantragen hat.

Die Einhaltung der nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen dient dazu, Gefahren und Unfälle zu verhüten.

2. Zulassung der Fahrzeuge:

Alle im Umzug betriebenen Zugfahrzeuge unterliegen den Zulassungsbedingungen der Straßenverkehrszulassungsordnung.

3. Festwagen und Zugmaschinen:

3.1. Für die äußere Sicherung der Festwagen muss eine Verkleidung an den Seitenflächen und an der Rückfront vorhanden sein, die höchstens 30 cm über dem Boden endet. Die Verkleidung (Schürze) muss so stabil sein, dass sie bei kräftigem Druck nicht nachgibt.

3.2. Die Festwagen dürfen beim Guckheimer Karnevalszug die nachstehenden Maße nicht überschreiten:

Breite:	3,50 m
Höhe:	4,00 m
Gesamtlänge (Zugmaschine mit Anhänger):	16,50 m
Einzelfahrzeuge:	10,00 m

3.3. Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Das Aufspringen auf die Festwagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Massnahmen auszuschließen.

3.4. Die Ladefläche der Motivwagen muss für die Personenbeförderung tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen und die Aufbauten sicher gestaltet am Anhänger fest angebracht sein.

- 3.5. Es dürfen nur Zugmaschinen mit einem Anhänger zugelassen werden.
- 3.6. Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.
- 3.7. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der Personen, die auf dem Fahrzeug befördert werden.
- 3.8. Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muss Betriebs- und Verkehrssicher sein.
- 3.9. Die Bremsanlagen der Fahrzeuge müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein. Das Gleiche gilt für die Lenkung.
- 3.10. Bei Motiwagen mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher (PG 12) mitzuführen.
- 3.11. Abweichungen von den Maßen der Festwagen bzw. Zugmaschinen bedürfen der Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde.

4. Abnahme der Fahrzeuge:

- 4.1. An dem Umzug können nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die der Zugleitung als Teilnehmer gemeldet sind.
- 4.2. Die Einhaltung dieser Richtlinie bzw. der Erlaubnisse bezüglich der Aufbauten und der Sicherung der Motiwagen wird durch die Zugleitung überprüft.
- 4.3. Fahrzeuge, welche die Regelmaße nach 3.2. überschreiten, sind durch den Veranstalter gesondert der Genehmigungs-/Straßenverkehrsbehörde mitzuteilen.
- 4.4. Die Polizei / örtliche Ordnungsbehörde behält sich vor, vor Zugbeginn die einzelnen Fahrzeuge zu überprüfen.

5. Verhalten während des Umzuges:

- 5.1 Jedes motorisierte Fahrzeug ist von **mindestens 4**, jedes Fahrzeug mit Anhänger von **mindestens 6 Wagenbegleitern** zu sichern.
- 5.2 Die Aufgabe der Begleitkräfte besteht insbesondere darin, für einen sicheren Zugverlauf/Ablauf zu sorgen. So sollen sie beispielsweise darauf achten, dass sich keine Personen in den unmittelbaren Gefahrenbereich des Fahrzeugs begeben oder auf die Motiwagen aufspringen.

Wagenbegleiter sollten nicht alkoholisiert sein und dürfen während des Umzuges nicht übermäßig Alkohol zu sich nehmen, wobei bei speziellen Fahrzeugen der Veranstalter in eigener Zuständigkeit über weitere Sicherheitskräfte bzw. Begleitkräfte entscheidet.

- 5.3. Während des Umzuges darf von Kraftfahrzeugen lediglich Schrittgeschwindigkeit (7 Km/h) gefahren werden.
- 5.4. Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können. Das Wurfmaterial muss so in das Publikum geworfen werden, dass es nicht unter die Fahrzeuge und Motivwagen geraten kann. Wurfgegenstände wie „Flummis“ dürfen nicht verwendet werden.
- 5.5. Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien, die sich nur sehr schwer aufkehren lassen, dürfen von den Wagenbesatzungen nicht auf die Straße geworfen werden.
- 5.7. Den Weisungen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten.
- 5.8. Der Veranstalter muss eine Umzugsordnung erstellen.

In dieser sollte u. a. geregelt sein:

- Teilnahmebedingungen Aufstellungszeit Aufstellungsraum
- Verantwortlicher Ansprechpartner der jeweiligen Gruppe
- Reihenfolge der Gruppen
- Verhaltensweise wie Werfen von Bonbons, Obst, verbotene Wurfgegenstände
- Benutzen von Knallkörpern
- Umgang mit Zuschauern
- Werfen von Gegenständen und Spritzen mit Flüssigkeit

Die Zugleitung legt spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung der Polizei Westerburg und der örtlichen Ordnungsbehörde eine Auflistung (Anmeldebogen) vor, aus der die folgenden Angaben zu entnehmen sind:

- Reihenfolge der teilnehmenden Gruppen am Umzug
- Verantwortlicher Ansprechpartner der jeweiligen Gruppe
- Anzahl der teilnehmenden Fahrzeuge am Umzug usw.

Umzugsordnung für den Karnevalsumzug am 10.02.2018 in Guckheim:

1. Teilnahmebedingungen:

Am Karnevalsumzug in Guckheim nehmen Einzelpersonen und Gruppen teil, die sich bei der Zugleitung rechtzeitig angemeldet haben und in der Aufstellungsliste des Umzugs aufgeführt sind.

Die Teilnehmer müssen die „Richtlinien zur Durchführung und Teilnahme am Karnevalsumzug“ in der Gemeinde Guckheim entsprechend umsetzen und diese Umzugsordnung einhalten.

Bei Nichteinhaltung der Richtlinien oder dieser Umzugsordnung kann die Zugleitung Teilnehmer am Veranstaltungstag vom Umzug ausschließen. Der Veranstalter übernimmt hierfür keinerlei Ausfallkosten.

2. Aufstellungszeit:

- Motivwagen spätestens 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn an der zugewiesenen Position
- Fußgruppen spätestens 45 Minuten vor Beginn der Veranstaltung am Aufstellungsort

3. Aufstellungsraum:

Die Aufstellung erfolgt, beginnend mit Position 1, am Ortseingang **Guckheim (Gasthaus Jung)** und führt entlang der L300 in Richtung Herschbach.

Die Aufstellungsnummern sind am Boden oder auf Schildern angebracht. Die teilnehmenden Musikgruppen stehen auf der Freifläche am Gasthaus Jung und werden in den Umzug an der entsprechenden Stelle eingeschleust.

4. Verantwortlicher Ansprechpartner der jeweiligen Gruppe:

Jede teilnehmende Gruppe wurde durch einen Ansprechpartner/Verantwortlichen gemeldet. Dieser bzw. der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass:

- Die Teilnehmer der Gruppe die Richtlinien und diese Umzugsordnung kennen und einhalten
- Die teilnehmenden Wagen den Richtlinien genügen
- Die Wagenbegleiter in ihre Pflichten eingewiesen sind
- Die in den Richtlinien genannte Anzahl an Wagenbegleitern vorhanden ist

5. Reihenfolge der Gruppen und Auflösung:

Die Reihenfolge der Gruppen ergibt sich aus der Zugaufstellung und darf nicht ohne Rücksprache mit der Zugleitung verändert werden. Die Auflösung des Umzugs erfolgt im Kreuzungsbereich der Straßen „Zur Heide/Schulstraße“. Von dort aus müssen sich alle Fahrzeuge in den Straßen „Zur Heide“, „Hollestücker“, „Rothenberg“- bzw. „Wiesenstraße“ sammeln. Ein Anhalten und Abstellen der Wagen in dem o. g. Kreuzungsbereich ist während und nach dem Umzug nicht gestattet.

6. Verhaltensweise wie Werfen von Bonbons, Obst, verbotene Wurfgegenstände:

Traditionell ist das Werfen von Bonbons Bestandteil des Umzuges. Wurfmaterial, das in Größe und Gewicht dem der handelsüblichen Bonbons oder anderen einzeln verpackten Süßigkeiten entspricht, kann ebenfalls dem Publikum zugeworfen werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass keine scharfkantigen Gegenstände egal in welcher Größe geworfen werden dürfen.

Grundsatz: Es muss darauf geachtet werden, dass niemand durch das Werfen von Gegenständen verletzt wird. Alle größeren Gegenstände wie Obst, Dosen, Flaschen, Schokoriegel, Spielzeug, Gebrauchsgegenstände oder Ähnliches müssen von Hand zu Hand überreicht werden.

Generell verboten sind kleine Glasflaschen (ca. 5 – 10 cm hoch) egal welchen Inhaltes, da diese von den Reinigungswagen nicht gekehrt werden können.

7. Musik:

Werden Musikanlagen auf den Karnevalswagen mitgeführt, ist darauf zu achten, dass ausschließlich Karnevalsmusik u. Partymusik abgespielt werden darf. Die Lautstärke ist so einzustellen, dass 56dB(A) nicht überschritten, die teilnehmenden Musikkapellen nicht übertönt und andere Zugteilnehmer nicht gestört werden.

KCEG Blau-Weiß Guckheim

Die Zugleitung

Anmeldung für die Teilnahme am Guckheimer Karnevalszug am Karnevalssamstag, den 10.02.2018

Verantwortliche/r (Frau/Herr): _____

Anschrift: _____

Festnetz/Mobil (ggf. Fax): _____

E-Mail-Adresse: _____

Teilnehmergruppe: _____

Ort des Wagenbaus: _____

Motto/Das stellen wir dar: _____

Kostüm (inkl. Farbe): _____

Beschreibung des Motivwagens: _____

Ich / Wir melde(n) an: Fußgruppe, Teilnehmeranzahl: _____

Prunkwagen, Teilnehmeranzahl: _____

Bagagewagen, Gesamtlänge
mit Zugmaschine etc.: _____

Breite des Wagens und
der Zugmaschine: _____

Zugfahrzeug: Großtraktor Unimog/LKW PKW/Kombi

Sonstiges (z. B. Rasentraktor): _____

amtliches Kennzeichen: _____

Anhänger, amtl. Kennzeichen: _____

Versicherung:

Es wird empfohlen, die Teilnahme mit Kraftfahrzeugen am Umzug der jeweiligen eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung formlos anzuzeigen. Das Veranstalter-Haftpflichtrisiko aus der Durchführung des Karnevalsumzuges trägt der Veranstalter des Umzuges. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind die Risiken, die durch die allgemeine Haftpflicht- oder Kraftfahrzeugversicherung abgedeckt werden. Haftpflichtansprüche der am Umzug mitwirkenden Personen untereinander sind vom Veranstalter nicht versichert.

Als verantwortlichen Fahrzeugführer (Fahrer/in) benennen wir Herrn / Frau:

Name:

Anschrift:

Telefon:

Musik: Beschallung, Dezibel (dB(A)): _____ Grenzwert: 86dB(A)

Musikkapelle Anzahl Teilnehmer (in etwa): _____

Hinweis: vgl. Punkt 7 der Umzugsordnung!

Die Zugteilnahme ist nur unter Anerkennung der Auflagen des KCEG Blau-Weiß Guckheim und unter Beachtung der Informationen und der Benennung eines für die angemeldete Gruppe Verantwortlichen möglich.

Die Gruppe verpflichtet sich, während der Teilnahme am Karnevalszug die Zugordnung nicht zu stören und den Weisungen des Ordnungspersonals (Zugleitung, Polizei und Feuerwehr) Folge zu leisten. Wir weisen darauf hin, dass bei Nichteinhaltung das Ordnungspersonal berechtigt ist, die Gruppe aus dem Zug zu nehmen. Mit Ihrer Anmeldung erkennen Sie an, dass Sie ausreichend über das Verhalten im Karnevalszug und die geforderten Sicherheitsvorschriften belehrt worden sind. Der benannte Verantwortliche/Fahrzeugführer verpflichtet sich durch Unterschrift für die Einhaltung aller mit dieser Anmeldung verbundenen Auflagen und Richtlinien durch alle Teilnehmer der Gruppe Sorge zu tragen. Er ist verantwortlich für den reibungslosen Zugablauf und lückenlosen Anschluss zur Vordergruppe. Ihm obliegt die Verantwortung für die Sicherheit aller Teilnehmer der Gruppe sowie der Zuschauer in der jeweiligen Umgebung der Gruppe. Er stellt den Veranstalter, Eintracht Guckheim e.V., von sämtlichen Haftungs- und Schadensersatzansprüchen ausdrücklich frei, die aufgrund von Nichtbeachtung der Richtlinien oder der in der Zugordnung genannten Erfordernissen entstehen.

Datum der Anmeldung: _____

verbindliche Unterschrift Verantwortlicher: _____

verbindliche Unterschrift Fahrzeugführer: _____

Die Anmeldung ist abzugeben bei:

Tatjana Schöndorf, Börncher 8, 56459 Guckheim, Tel. 06435/3457
tatjana.schoendorf@web.de

Thomas Wörsdörfer, Hattermerswies 1, 56459 Guckheim, Tel. 06435/3334, Fax 406057
claudiwg65@yahoo.de